

**Verordnung zum Schutze der Landschaftsteile
„Sulinger Moor und Maasener Moor“
in der Stadt Sulingen und den Gemeinden Maasen und
Lindern, Landkreis Grafschaft Diepholz**

Aufgrund der §§ 1, 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 i. d. F. vom 20. Januar 1938 (Nds. GVBl. Sb. II S. 908) — zuletzt geändert durch Artikel 70 des Ersten Anpassungsgesetzes vom 24. 6. 1970 (Nds. GVBl. S. 237 ff) — und des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 i. d. F. vom 16. September 1938 (Nds. GVBl. Sb. II S. 911) in Verbindung mit § 57 Abs. 1 Nr. 2 der Nieders. Landkreisordnung vom 31. März 1958 i. d. F. vom 26. April 1968 (Nds. GVBl. S. 69) wird aufgrund der mit Verordnung des Herrn Regierungspräsidenten in Hannover als höhere Naturschutzbehörde vom 17. 2. 1970 (Reg.-Amtsblatt S. 80) erteilten Ermächtigung folgendes verordnet:

§ 1

- (1) Die innerhalb der in Abs. 2 festgelegten Umgrenzung liegenden Landschaftsteile in der Stadt Sulingen und den Gemeinden Maasen und Lindern werden mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung als Landschaftsschutzgebiet dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.
- (2) Die Grenzbeschreibung erfolgt jeweils im Uhrzeigersinn.

a) **Sulinger Moor**

Beginnend an der Nordwestecke des Flurstücks 206 Flur 17 Gemarkung Lindern in östlicher Richtung verlaufend entlang der Nordgrenze des vorgenannten Flurstücks und weiter entlang der Südseite des Weges Flurstück 393 Flur 17 Gemarkung Lindern bis zur Gemeindegrenze Sulingen-Lindern. Hier abknickend in südlicher Richtung entlang der vorgenannten Grenze bis zum Höhenpunkt 34,4 (Meßtischblatt 3319). Weiter entlang der Westseite des hier in südlicher Richtung verlaufenden Weges (sog. Postdamm) bis zum Weg Flurstück 59 Flur 23 Gemarkung Sulingen. Entlang der West- bzw. Nordseite dieses Weges in südwestlicher Richtung abknickend bis zum Weg Flurstück 222 Flur 11 (Schlaher Torfweg) Gemarkung Lindern. Entlang der Ost- bzw. Nordseite dieses Weges in west-

licher Richtung bis zur Grenze zwischen den Flurstücken 212/1 und 210 Flur 11 Gemarkung Lindern. Entlang der vorgenannten Grenze bzw. der Grenze zwischen den Flurstücken 166 und 167 Flur 11 Gemarkung Lindern in nördlicher Richtung bis zur Gemarkungsgrenze Sulingen-Lindern. Entlang der Gemarkungsgrenze in westlicher Richtung bis zur Grenze zwischen den Flurstücken 152 und 151/2 Flur 11 Gemarkung Lindern. Entlang dieser Grenze in nördlicher Richtung bis zum Weg Flurstück 228 Flur 11 Gemarkung Lindern. Entlang der Südseite dieses Weges in östlicher Richtung bis zur Grenze zwischen den Flurstücken 130 und 131 Flur 11 Gemarkung Lindern. Entlang dieser Grenze bzw. der Grenze zwischen den Flurstücken 118 und 117 Flur 11 Gemarkung Lindern in nördlicher Richtung bis zum Weg Flurstück 230 Flur 11 Gemarkung Lindern. Entlang der Nordseite dieses Weges in westlicher Richtung bis zur Grenze zwischen den Flurstücken 113 und 114 Flur 11 Gemarkung Lindern. Entlang dieser Grenze in nördlicher Richtung bis zum Weg Flurstück 231 Flur 11 (Schafdam) Gemarkung Lindern. Entlang der Nordseite dieses Weges in westlicher Richtung bis zum Weg Flurstück 233 Flur 11 Gemarkung Lindern. Entlang der Ostseite dieses Weges in nördlicher Richtung bis zum Weg Flurstück 251/237 Flur 11 Gemarkung Lindern. Entlang der Südseite dieses Weges in südwestlicher Richtung bis zum Weg Flurstück 387 Flur 17 Gemarkung Lindern. Entlang der Südostseite dieses Weges in nordöstlicher bzw. nördlicher Richtung bis zur Nordwestecke des Flurstücks 206 Flur 17 Gemarkung Lindern und damit zum Ausgangspunkt zurück.

b) **Maasener Moor**

Entlang der Südseite des Weges Flurstück 70 Flur 14 Gemarkung Maasen, beginnend an der Einmündung des Weges Flurstück 69, in östlicher Richtung bis zum Weg Flurstück 20 Flur 15 Gemarkung Maasen. Weiter entlang einer gedachten Linie durch die Flurstücke 33/5 und 34/5 verlaufend bis zum Schnittpunkt mit der südlichen Abknickung der Grenze zwischen dem Landkreis Grafschaft Diepholz und dem Landkreis Nienburg. Entlang der Kreisgrenze in südlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit dem Weg Flurstück 8 Flur 16 (Sulinger Bruchdamm) Gemarkung Maasen.

Entlang der Nordseite des Sulinger Bruchdammes in westlicher Richtung bis zur Einmündung in den Weg Flurstück 7 Flur 16 Gemarkung Maasen. Entlang der Ostseite dieses Weges in nördlicher Richtung bis zum Weg Flurstück 98 Flur 12 Gemarkung Maasen. Entlang der Nordseite dieses Weges in westlicher Richtung bis zum Weg Flurstück 95 Flur 12 Gemarkung Maasen. Entlang der Ostseite dieses Weges in nördlicher Richtung bis zum Graben Flurstück 100 Flur 12 Gemarkung Maasen. Entlang der Nordseite dieses Grabens in westlicher Richtung bis zum Weg Flurstück 93 Flur 12 Gemarkung Maasen.

Entlang der Ostseite dieses Weges in nördlicher Richtung bis zum Weg Flurstück 68 Flur 14 Gemarkung Maasen. Entlang der Nordseite dieses Weges in westlicher Richtung bis zum Weg Flurstück 69 Flur 14 Gemarkung Maasen. Entlang der Ostseite dieses Weges in nördlicher Richtung bis zur Einmündung in den Weg Flurstück 70 Flur 14 Gemarkung Maasen und damit zum Ausgangspunkt zurück.

- 3) Ausgenommen sind den bergrechtlichen Bestimmungen unterliegende Anlagen zur Gewinnung und Verarbeitung von Erdgas und Erdöl.
- 4) Die Landschaftsteile sind in der Landschaftsschutzkarte 1 : 50 000 bei dem Landkreis Grafschaft Diepholz mit grüner Farbe eingetragen, in einer topographischen Karte 1 : 25 000 mit grüner Linienführung abgegrenzt und in einem besonderen Verzeichnis unter Nr. 52 aufgeführt. Übereinstimmende Ausfertigungen der topographischen Karte befindet sich bei dem Herrn Regierungspräsidenten in Hannover als höhere Naturschutzbehörde und bei dem Niedersächsischen Landesverwaltungsamt in Hannover.

§ 2

- 1) In dem geschützten Gebiet sind Handlungen verboten, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuß zu beeinträchtigen.
- 2) Verboten ist insbesondere
 - a) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören;
 - b) an anderen als den behördlich zugelassenen Plätzen zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen;
 - c) die Pflanzendecke abzubrennen oder sonst unbefugt Feuer anzumachen;
 - d) Abfälle, Müll, Schutt oder Abraum aller Art an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen wegzuworfen, abzulagern oder die Landschaft, vor allem die Gewässer, auf andere Weise zu verunreinigen;
 - e) außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren oder abzustellen;
 - f) Kraftfahrzeuge zu waschen.
- 3) In besonderen Fällen können Ausnahmen von diesen Verboten durch den Landkreis Grafschaft Diepholz als untere Naturschutzbehörde zugelassen werden. Eine solche Ausnahme kann unter Bedingungen und Auflagen zugelassen werden, die der Abwendung oder einem Ausgleich der in Absatz 1 genannten Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen dienen. Sie ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 3

- 1) Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Landkreises Grafschaft Diepholz als untere Naturschutzbehörde
 - a) die Errichtung oder wesentliche äußere Veränderung von baulichen Anlagen aller Art und von Verkaufseinrichtungen, auch soweit für sie keine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist;
 - b) das Anbringen von Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweis dienen;
 - c) die Anlage von Lager- und Dauercampplätzen;
 - d) die Anlage von Müll- und Schuttabladeplätzen sowie von Abraumhalden;

- e) der Bau von ortsfesten Draht- und Rohrleitungen;
 - f) die Veränderung oder Beseitigung von Hecken, Bäumen oder Gehölzen außerhalb des Waldes, von Tümpeln oder Teichen oder landschaftlich oder erdgeschichtlich bemerkenswerten Erscheinungen, z. B. Findlingen oder Felsblöcken;
 - g) die Entnahme von Bodenbestandteilen, das Aufschütten oder Einbringen von Stoffen aller Art oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt;
 - h) die Umwandlung von Wald in Nutzflächen anderer Art und die Durchführung von Maßnahmen, die nicht den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Forstwirtschaft entsprechen;
 - i) die Beseitigung von Heiden und Trockenrasen sowie von nicht kultivierten Mooren.
- (2) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 2 Abs. 1 genannten Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen hervorzurufen. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder dem Ausgleich dieser Auswirkungen dienen.
 - (3) Die Erlaubnis ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 4

Keinen Beschränkungen aufgrund dieser Verordnung unterliegen:

- (1) die bisherige Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch bestand.
- (2) Darüber hinaus
 - a) die land- und forstwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken einschließlich der Änderung des Kulturartenverhältnisses im Rahmen einer landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Bewirtschaftung, ausgenommen der Wechsel von forstwirtschaftlicher zu landwirtschaftlicher Nutzung;
 - b) der Umbau, die Erweiterung, der Wiederaufbau und die Aussiedlung land- und forstwirtschaftlicher Hofstellen;
 - c) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei;
 - d) die Entnahme von Bodenbestandteilen für Eigenbedarf land- und forstwirtschaftlicher Betriebe;
 - e) der motorisierte Anliegerverkehr;
 - f) die im Zeitpunkt der Unterschutzstellung bereits geplanten Entwässerungsmaßnahmen;
 - g) die Ausnutzung von Schürf- und Gewinnungsverträgen auf Erdöl und Erdgas.

§ 5

Wer den Bestimmungen des § 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht nach § 21 a Reichsnaturschutzgesetz eine Ordnungswidrigkeit. Diese kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM geahndet werden.

Zwangmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes der Regierung in Hannover, in dem sie veröffentlicht ist, in Kraft.

Diepholz, den 4. September 1970

Landkreis Grafschaft Diepholz
— als untere Naturschutzbehörde —

Der Oberkreisdirektor

In Vertretung
Baier
Kreisoberrat